Stadt Fürth **AMTSBLATT**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[22] 2019**
vom **4. Dezember 2019**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, plant die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Hasellohweg. Die Errichtung einer Anlage im 60-m-Bereich der Farrnbach bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG).

Von der Stadt Fürth war nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG). Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff wird gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan und nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und eine Beeinträchtigung des im Umfeld vorhandenen sensiblen Gebietes ist unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVPG mit dem Eingriff nicht verbunden.

Die Vorprüfung hat folglich ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 322, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 67) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt außerdem auf dem UVP-Portal Bayern (https://www.uvp-verbund.de/by, § 20 Abs. 1 UVPG) und der Internetseite der Stadt Fürth (http://www.fuerth.de/Umweltinfo, Art. 27a BayVwVfG).

Fürth, 25. November 2019, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ansprüche anmelden

biko. Bildungs- und Beratungsgenossenschaft eG, Sitz: Fürth

Die Genossenschaft ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Anny Heike und Claudia Wüstner, Berolzheimerstraße 29, 90768 Fürth.

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 11. November 2019, STADT FÜRTH
Mathias Kreitinger, berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 399, 1.Ä „Schuckertstraße", Gemarkung Stadeln

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 den Bebauungsplan Nummer 399, 1.Ä „Schuckertstraße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die erste Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 „Schuckertstraße" in Kraft.



Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 25. November 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Balkonen und einer Einfriedung sowie Sanierung des Gebäudes und Grundrissänderungen der Wohnungen im ersten Obergeschoss, zweiten Obergeschoss und im Dachgeschoss
Grundstück: Hallstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 622/3
Antragsteller: CI Invest Handels GmbH, vertreten durch Herrn Carlo Haselmann, Henkestraße 10, 91054 Erlangen
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitungen der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.
Begründung:
Die zwischen den beiden geplanten Balkonanlagen entstehenden Abstandsflächen überdecken sich. Ebenso überdeck sich die südliche Abstandsfläche der südlichen Balkonanlage mit der Abstandsfläche des Rückgebäudes. Die Belichtung und Belüftung wird nicht beeinträchtigt. Mit diesem Antrag wird auch über den Antrag vom 14. Dezember 2018 entschieden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses
Grundstück: Hallstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 622/3
Antragsteller: CI Invest Handels GmbH, Henkestraße 10, 91054 Erlangen
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 428 wird nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch **Ausnahme** für 6 zusätzliche Wohnungen im MK (Kerngebiet) zugelassen.
Begründung:
Die städtebauliche Zulässigkeit durch die Gemeinde wurde erteilt. Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, besteht der einfache Bebauungsplan Nummer 428. Es gilt § 34 BauGB. Das Bauvorhaben befindet sich in einem innerstädtischen, historisch gewachsenen Gebiet. Wie für diese Gebiete und andere innenstadttypische Straßengevierte üblich und zulässig, ist die Bebauung stark verdichtet. Der südliche Gebäudeteil soll abgebrochen und durch einen fünfgeschossigen Neubau ersetzt werden. Der Blockrand ist in geschlossener Bauweise errichtet.
Die Fassadenfront entlang der Hallstraße wird bis zum 2. OG fortgeführt und ist im 3. und 4. OG schräglaufend um ca. 2,00 m bzw. 3,50 m zurückversetzt. Der Baukörper erreicht entlang des Grenzverlaufs zu Flur-Nummer 671/4 eine Höhe von ca. 15,90 m und überragt den hofseitigen Gebäudeabschnitt des Nachbarn um ca. 11,00 m. Die Brandwand (Grenzwand) des Bauvorhabens befindet sich nordwestlich des Flurstücks 671/4, so dass bei der südwestlich gelegenen Nachbarbebauung die Belichtung und Belüftung dadurch nicht verschlechtert wird.
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Nordwest zugelassen.
Begründung für die Abweichung zu Flur-Nummer 622/5 Moststraße 10:
Das geplante Gebäude grenzt an die bestehende hofseitige Wohnbebauung der Moststraße 10 und überragt das Dach des Nachbarn mit der gestaffelten Bauweise (Flachdach bzw. Dachterrassen). Der Baukörper wird in den Obergeschossen 1 bis 3 in der Bauflucht des hofseitigen Nachbargebäudes Moststraße 10 fortgeführt. Das 4. OG ist von dieser Bauflucht um ca. 4,40 m zurückversetzt.
Das Geländer der Dachterrasse im 1. OG ist um ca. 2,00 m von der bestehenden Grenzwand abgerückt und löst eine geringe Abstandsfläche aus, welche auf der bestehenden Grenzmauer und auf dem Nachbargrundstück zum Liegen kommt. Im 4. OG ist eine Dachterrasse mit seitlichem Sichtschutz im Abstand von ca. 3,40 m zur Grenze geplant. Mit der Errichtung des Sichtschutzes wird eine weitere Abstandsfläche ausgelöst, die auf das Gebäude des Nachbarn mit 15,70 m² fällt. Auch der Dacherker des Nachbarn löst eine Abstandsfläche aus und wirft diese mit ca. 8,70 m² auf das Baugrundstück.
Zustimmung der Nachbarn Flur-Nummer 671/3:
Das schriftliche Einvernehmen der angrenzenden Nachbarn von Flur-Nummer 671/3 wurde erteilt.
Die Stadt Fürth hat das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt und unter Abwägung aller relevanten Umstände entschieden, die nach Art. 63 BayBO erforderlichen Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen.
Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Errichtung des Gebäudes

in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.
Das Vorhaben dient der Schaffung von Gewerberäumen und zusätzlichem Wohnraum ohne weiterer Flächenversiegelung und ist somit städtebaulich vertretbar und von öffentlichem Interesse.
Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Belüftung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.
Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag Az.: 2019/2947/602/VG/01 vom 15. Februar 2019 entschieden.
Gebühren werden für diesen Antrag nicht erhoben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Fürth, 25. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Preisliste der infra fürth unternehmensgruppe für Zusatzleistungen im Bereich Kundenservice ab 1. Februar 2020

		Netto (Euro)	Brutto (Euro)
1.	**Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**		
1.1	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung Strom/Erdgas (sowohl für eigenen als auch fremden Vertrieb), Trinkwasser	82,10	97,70
1.2	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern je Zähler	212,00	252,28
1.3	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern zwei Zähler zeitgleicher Ein- und Ausbau	318,00	378,42
1.4	Ersatzbeschaffung für beschädigtes/entwendetes Material		
1.4.1	Sperrbügel	28,56	33,99
1.4.2	Sperrkasten	19,80	23,56
1.4.3	Schraubsicherung	50,19	59,73
2.	**Zahlung und Verzug**		
2.1	Bei Zahlungsverzug des Kunden sind je Aufforderung zur Zahlung Mahnauslagen in folgender Höhe zu erheben:	1,02*	
2.2	Für die Wiedervorlage der Rechnung (sowohl für eigenen als auch fremden Vertrieb) durch Beauftragte der infra unternehmensgruppe sind je Inkasso-Gang zu erheben:	40,57*	

*Die Kosten für Zahlung und Verzug unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

		Netto (Euro)	Brutto (Euro)
3.	**Sonstige Kosten**		
3.1	Datenbereitstellung für Energieausweis		
3.1.1	Gesamtverbrauch je Liegenschaft für drei Abrechnungszeiträume	19,95	23,74
3.1.2	Einzelverbrauch je Verbrauchsstelle für drei Abrechnungszeiträume	5,00	5,95
3.2	Druck und Versand von Rechnungskopien	3,00	3,57
3.3	Erstellung, Druck und Versand einer Zwischenabrechnung	8,77	10,44
3.4	Auftrennung oder Zusammenlegung von Rechnungen bzw. Korrektur von Falschanmeldungen auf Kundenwusch	29,41	35,00
3.5	Rechnungskorrekturen bei geschätzten Ständen, fehlerhaften Kundenangaben und im Wiederholungsfall	16,81	20,00
3.6	Erstellung, Druck und Versand für unterjährige Rechnungen p.a.		
3.6.1	halbjährliche Rechnungsstellung	8,89	10,58
3.6.2	vierteljährliche Rechnungsstellung	26,68	31,75
3.6.3	monatliche Rechnungsstellung	97,84	116,43
3.7	Beratung des Energiespar-Service (für Mieter)	50,42	60,00
3.8	Sanierungsberatung nach EnEV (für Eigentümer)	64,71	77,00

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

FÜR UNSERE **STADT** AM **WERK**

infrafürth

Preisliste für Zusatzleistungen der infra fürth gmbh im Bereich Netz ab 1. Februar 2020

		Netto [Euro]	Brutto [Euro]
1.	**Strom**		
1.1	Baustromanschluss		
1.1.1	„Standard"-Anschluss bis 3x100 A Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers bis 3 x 100 A inklusive Inbetriebsetzung	653,33	777,46
1.1.2	„Express"-Anschluss bis 3x100 A für eine Woche Lieferung, Montage, Miete eines Verteilerschrankes bis 3x100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages	1.144,80	1.362,31
	Miete für jede weitere Woche	100,00	119,00
1.1.3	„Sonder"-Anschluss bis 3x100 A [Unterverteilung] Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss	231,14	275,06
1.1.4	„Wandler"-Anschluss größer 3x100 A Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers mit Messwandlerplatz inklusive An-/Abklemmen der Anschlussleitung, Ein-/Ausbau der Abgangssicherungen, des Niederspannungswandlers, des Zählers inklusive Inbetriebsetzung	770,21	916,55
1.1.5	„Individuell"-Anschluss Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss	Abrechnung nach Aufwand	
1.2	Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV		
1.2.1	Messstelle Wechselstrom Eintarif	190,14	226,27
1.2.2	Messstelle Drehstrom Eintarif	196,64	234,00
1.2.3	Messstelle Drehstrom Wandler Eintarif	348,78	415,05
1.2.4	Messstelle Wechselstrom Doppeltarif	214,34	255,06
1.2.5	Messstelle Drehstrom Doppeltarif	220,84	262,80
1.2.6	Messstelle Drehstrom Wandler Doppeltarif	372,98	443,85
1.2.7	andere Messstelle als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
1.3	Baukostenzuschuss [BKZ] gemäß § 11 NAV Der BKZ ist nach den vertraglichen Anschlussleistungen an den Netzanschlüssen gestaffelt.		
1.3.1	Netzanschlusssicherung 3x63 A, Netzanschlussleistung 43 kVA/39 kW	773,37	920,31
1.3.2	Netzanschlusssicherung 3x80 A, Netzanschlussleistung 55 kVA/50 kW	1.718,60	2.045,13
1.3.3	Netzanschlusssicherung 3x100 A, Netzanschlussleistung 69 kVA/62 kW	2.749,76	3.272,21
1.3.4	Netzanschlusssicherung 3x125 A, Netzanschlussleistung 86 kVA/77 kW	4.038,71	4.806,06
1.3.5	Netzanschlusssicherung 3x160 A, Netzanschlussleistung 110 kVA/99 kW	5.929,17	7.055,71
	Die Standard-/Grundabsicherung beträgt 3x50 A. Hierfür wird kein BKZ berechnet.		
2.	**Erdgas**		
2.1	Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV		
2.1.1	Messeinrichtung G4/G6	240,25	285,90
2.1.2	Messeinrichtung G10/G16	284,85	338,97
2.1.3	Messeinrichtung G25	300,76	357,90
2.1.4	Messeinrichtung über G25	Abrechnung nach Aufwand	
2.1.5	andere Messeinrichtungen als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
2.2	Auswechslung von Gaszählereckhähnen		
	Auswechslung des Gaszählereckhahns [Einsatz Gasschleuse]	155,63	185,20

		Netto [Euro]	Brutto [Euro]
3.	**Wasser**		
3.1	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVB WasserV [einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers]		
3.1.1	Dauerdurchfluss bis Q_3 16/DN 40 [bisher Qn 10]	101,13	108,21
3.1.2	Dauerdurchfluss bis Q_3 25/DN 50 [bisher Qn 15]	219,95	235,35
3.1.3	Dauerdurchfluss bis Q_3 63/DN 80 [bisher Qn 40]	280,76	300,41
3.1.4	Dauerdurchfluss bis Q_3 100/DN 100 [bisher Qn 60]	416,58	445,74
3.1.5	Dauerdurchfluss bis Q_3 250/DN 150 [bisher Qn 150]	651,39	696,99
3.2	Sonstige Leistungen im Bereich Wasser		
3.2.1	Standrohr für die Nutzung von Brauchwasser		
	Ausleihe und Nachkontrolle	101,50	108,61
	Miete für Standrohr pro Tag	2,00	2,14
3.2.2	Standrohr/Bauwassergruppe für die Nutzung von Trinkwasser		
	Ausleihe und Nachkontrolle	101,50	108,61
	Montage und Demontage	159,08	170,22
	Beprobung	70,75	75,70
	Miete für Standrohr/Bauwassergruppe pro Tag	2,00	2,14
3.2.3	Bauwassergruppe für die Nutzung von Brauchwasser		
	Ausleihe und Nachkontrolle	101,50	108,61
	Montage und Demontage	125,85	134,66
	Miete für Bauwassergruppe pro Tag	2,00	2,14
3.2.4	Auspumpen von Wasserzählerschächten	136,13	145,66
3.2.5	Verrechnungspauschale bei unerlaubter Wasserentnahme über einen Hydranten	151,50	162,11
3.3	Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB WasserV		
3.3.1	Messeinrichtung bis Dauerdurchfluss Q_3 16 [bisher Qn 10]	188,53	201,73
3.3.2	Messeinrichtung mit Dauerdurchfluss Q_3 25 [bisher Qn 15] bis Q_3 100 [bisher Qn 60]	605,98	648,40
3.3.3	Messeinrichtung ab Dauerdurchfluss Q_3 250 [bisher Qn 150]	Abrechnung nach Aufwand	
3.3.4	andere Messeinrichtung als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
3.4	Baukostenzuschuss [BKZ] gemäß § 9 AVBWasserV Der BKZ ist nach dem vereinbarten Spitzenvolumenstrom [Leistung] am Wasserhausanschluss gestaffelt. Der BKZ wurde auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.		
3.4.1	1-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 0,70 l/s	1.487,11	1.591,21
3.4.2	2-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 0,93 l/s	1.975,73	2.114,03
3.4.3	3-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 1,08 l/s	2.294,40	2.455,01
3.4.4	Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,19 l/s	2.528,09	2.705,06
3.4.5	Wohnhaus mit 5-6 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,36 l/s	2.889,24	3.091,49
3.4.6	Wohnhaus mit 7-9 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,55 l/s	3.292,89	3.523,39
3.4.7	Wohnhaus mit 10 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,60 l/s	3.399,11	3.637,05
3.4.8	Wohnhaus mit 11-19 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,93 l/s	4.100,17	4.387,18
3.4.9	Wohnhaus mit 20-33 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 2,64 l/s	5.608,53	6.001,13

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Carolin Kessner – Stefan Reisinger, Reichenberger Str. 7; Sandra Langguth – Christian Ludwig, Schuckertstr. 6; Michaela Fürst – Jens Leidenberger, Fürth; Sabrina Raab – Dennis Schmidt, Hintere Str. 98; Silvana Žepačkić – Benjamin Freitag, Fürth; Melanie Heininger, Hutweg 5 – Daniel Reichert, Dr.-Schumacher-Str. 10; Brigitte Glos – Richard Leipold, Spitzwiesenstr. 54a; Cindy Schröter – Marc Heise, Fichtenstr. 34; Eva Amrein – Bernd Wurm, Ganghofer Str. 11.

Eheschließungen

Melanie Bald – Michael Plentinger, Fürth; Salman Güneş, Italien – Dilan Keklicepinari, Fürth; Ramona Scherte – Robert Newmann, Hofweg 6; Faith Toomey, Fürth – Norbert Simon, Nürnberg; Natalia Bormann – Christian Kohl, Ludwigstr. 7.

Geburten

Anca Florentina und Stefan George Vainer, Sohn Vlad Stefan, Vacher Str. 59; Christina und Michael John, Sohn Thomas Benedikt, Fürth; Lisa und Rene Sulzer, Tochter Leonie Maria, Seukendorf; Aise Kara Emin und Ali Kalaitzi, Tochter Esin Kalaitzi und Sohn Eser Kalaitzi, Schwabacher Str. 284; Oxana und Alexandru Mutruc, Sohn David, Zirndorf; Stefanie und Mathias Wagner, Sohn Maxim Nikolai, Großhabersdorf; Charis Charleen und Maikel Siegfried Franz, Sohn Maikel Dauno; Kerstin und Christian Tauber, Sohn Florian, Insterburger Str. 16; Sabine Schneider und Holger Thiel, Tochter Riekje Franziska Barbara Thiel, Fürth; Kristina und Hans-Jürgen Farr, Tochter Sofia; Anamaria und Nicolae Benzar, Tochter Emily, Wilhelmsdorf; Nicole Wild und Dennis Kolbeck, Sohn Jakob Kolbeck, Paul-Keller-Str. 19; Sarah und Max Albrecht, Tochter Pauline, Cadolzburg; Sandra Ute und Daniel Hormes, Tochter Isabella Christiana, Oberasbach; Amanda Passos Meirelles Edo und Daniel Delfini Edo, Tochter Heloisa Meirelles Edo, Herzogenaurach; Silke und Christian Lelke, Sohn Phileas Tom, Vacher Str. 197a.

Sterbefälle

Erich Adolf Josef Patzak (90), Am Regnitzhang 2; Franz Ehling (79), Finkenschlag 65; Alfredo Giurbino (86), Schillerstr. 7; Peter Hans Lang (72), Kaiserstr. 61; Eleftherios Kalenteridis (62), Kreuzstr. 6; Emil Zeitler (86), Schwabacher Str: 163; Gundula Schuster (68) Erlanger Str. 40; Frieda Falk (89), Oberasbach; Walter Stuber (87), Ronwaldstr. 26; Ljubov Schuller (69), Coseler Str. 16; Fotini Iosifdou (63), Ammonstr. 2; Heinz Will (80), Pfeiferstr. 6; Frank Weinberger (51), Kleeweg 1; Katharina Pöppl (72), Schreiberstr. 2; Anna Liselotte Ziegenthaler (98), Nürnberg; Gotthard Schindelek (83), Poppenreuther Str. 38-40; Katharina Margarete Tiefel (85), Fronmüllerstr. 129; Erika Sibylla Hauenstein (90), Nürnberg; Peter Wiesner (70), Kronacher Str. 2a; Georghe Thuth (80), Albrecht-Dürer-Str. 19; Maximiliane Ritter (68), Laubenweg 76; Irene Elfriede Christa Kellermann (76), Unterfarrnbacher Str. 50a; Hedwig Steinhäuser (92), Bohnenstr. 16; Karin Schmid (64), Emil-Nolde-Str. 49.

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Eine sichere Wahl: Notruf 112

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht bekannt, dass die Notrufnummer 112 längst nicht mehr nur für die Alarmierung der Feuerwehr gilt, sondern auch in einem medizinischen Notfall gewählt werden muss. Seit der Einführung der sogenannten Integrierten Leitstellen werden unter der 112 sofort nach Eingang des Notrufs die Feuerwehr und der Rettungsdienst alarmiert. Dies gilt im Übrigen europaweit.



Die 112 ist jederzeit ohne Vorwahl und gebührenfrei – sowohl aus dem Festnetz als auch über Mobilfunk – erreichbar.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!


Werben auf www.fuerth.de

Mehr als 950 000 Menschen nutzen jährlich die Serviceleistungen der Seite und informieren sich über das Stadtgeschehen. Werbung auf der Homepage der Stadt Fürth bietet Unternehmen einen effizienten Weg, potenzielle Kunden direkt anzusprechen.



Nähere Informationen dazu gibt Walter Landgraf unter der Rufnummer 974-12 18 oder per E-Mail an walter.landgraf@fuerth.de.

Anzeigenannahme
Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de
Die nächste Stadtzeitung erscheint am 16. 12.